

# VG Riechheimer Berg

## Bebauungsplan „Allgemeines Wohngebiet Dorfstraße Alkersleben“

Gemarkung Alkersleben, Flur 2, Flurstück 105 und Flur 7,  
Flurstück 797/147

---

Teil B – Textliche Festsetzungen  
Satzung

13.10.2020

---

Planungsbüro für  
Hoch-, Tief- und Landschaftsbau

PLANUNG BERATUNG BAULEITUNG

L.-Jahn-Straße 6b, 98693 Ilmenau  
Telefon: 03677/64 45-0 Fax: 03677/64 45-44  
E-Mail: [info@bauprojekt-ilmenau.de](mailto:info@bauprojekt-ilmenau.de)



Bestandteile des Bebauungsplans:

Teil A – Planzeichnung

**Teil B – Textliche Festsetzungen**

Begründung, Umweltbericht und Grünordnungsplan

### Ausfertigung

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und diesen textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Alkersleben, den .....

.....  
Der Bürgermeister

## Inhaltsübersicht

|   | Seite    |
|---|----------|
| <b>I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen</b>   | <b>3</b> |
| 1. Art und Maß der baulichen Nutzung  | 3        |
| 1.1. Art der baulichen Nutzung  | 3        |
| 1.2. Maß der baulichen Nutzung  | 3        |
| 2. Bauweise   | 3        |
| 3. Überbaubare Grundstücksfläche  | 3        |
| 4. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | 3        |
| 5. Maßnahmen zur Entwicklung des Bodenschutzes  | 4        |
| <b>II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen</b>  | <b>4</b> |
| 6. Abstandsflächen  | 4        |
| 7. Gestaltung baulicher Anlagen   | 5        |
| 7.1. Dachgestaltung   | 5        |
| 7.2. Fassaden   | 5        |
| 7.3. Einfriedungen  | 5        |
| 7.4. Stellplätze und Garagen  | 5        |
| <b>III. Hinweise und Empfehlungen</b>   | <b>5</b> |

| Nr.  | Festsetzung  | Ermächtigung                                    |
|------|--|---|
| I.   | <b>BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b>   | § 9 (1) und (2) BauGB                           |
| 1.   | <b>Art und Maß der baulichen Nutzung</b>   | § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO           |
| 1.1. | <b>Art der baulichen Nutzung</b>   | § 9 (1) Nr. 1 BauGB                             |
|      | Die überbaubaren Flächen werden gemäß BauNVO § 4 als <b>allgemeines Wohngebiet (WA)</b> festgesetzt.   | § 4 BauNVO                                      |
| 1.2. | <b>Maß der baulichen Nutzung</b>   | § 9 (1) Nr. 1 BauGB<br>i.V.m. §§ 16 - 20 BauNVO |
|      | Das Maß der baulichen Nutzung ist mittels einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.   |   |
|      | Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie deren Zufahrten mit einzubeziehen.<br>Überschreitungen der zulässigen Grundfläche durch diese Anlagen sind nicht zulässig.  |   |
|      | Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstmaß in der Nutzungsschablone mit max. 2 Vollgeschossen festgesetzt.   |   |
| 2.   | <b>Bauweise</b>  | § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m.<br>§ 22 (2) BauNVO   |
|      | Im Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.  |   |
| 3.   | <b>Überbaubare Grundstücksfläche</b>   | § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m.<br>§ 23 BauNVO       |
|      | Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die im Planteil dargestellten Baugrenzen festgesetzt.   |   |
| 4.   | <b>Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b>  | § 9 (1) Nr. 25 a, b BauGB                       |
|      | <u>A1 Pflanzstreifen entlang des Übergangs in den freien Landschaftsraum</u><br>An der Grenze zum freien Landschaftsraum wird gemäß Planeintrag ein 7 m breiter Pflanzstreifen für die Anpflanzung einer Baumreihe sowie einer lockeren Strauchbepflanzung festgesetzt. Dieser Pflanzstreifen ist Bestandteil des jeweiligen Grundstückes. Die Pflanzstandorte der Bäume müssen mind. 5 m von der äußeren Bebauungsgrenze entfernt liegen. Die Baumpflanzung ist als Baumreihe anzuordnen. Der Pflanzabstand zwischen den einzelnen Bäumen bzw. zu anderen Bäumen muss mindestens 8,00 m bei schmalkronigen Bäumen bzw. ca. 10 m bei großkronigen Bäumen betragen. Bei den zu pflanzenden Laubbäumen kann es sich um <i>hochstämmige Obstbäume</i> handeln. Die Bäume sind fachgerecht so zu pflanzen, dass deren Anwachsen und dauerhaftes, arttypisches Gedeihen gewährleistet ist. Die Bäume sind mit mindestens einem Pflanzpfahl zu versehen und ausreichend gegen Wildverbiss zu schützen. |   |

Für die Anpflanzungen sind heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden (siehe Artenlisten). Die Bepflanzungen sind durch den jeweiligen Grundstückseigentümer fachgerecht herzustellen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und im Falle ihres Abgangs in der nach dem Ausfall nächsten Pflanzperiode in gleicher Qualität mit der gleichen Art zu ersetzen.

#### Innere Durchgrünung des Wohngebietes

Die nicht überbaubaren Flächen der privaten Grundstücke sind qualifiziert als Grünflächen zu gestalten (Rasen mit Stauden- und Buschgruppen). Für die Anpflanzungen sind heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden (Artenlisten).

Je angefangene 300 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer privater Grundstücksfläche *außerhalb der Fläche A1* sind mindestens 1 Laubbaum der Artenliste B und 5 Sträucher der Artenliste C zu pflanzen. Es ist zulässig, anstelle der angegebenen Laubbäume Obstbäume zu pflanzen.

Die Bepflanzungen sind durch den jeweiligen Grundstückseigentümer fachgerecht herzustellen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und im Falle ihres Abgangs in der nach dem Ausfall nächsten Pflanzperiode in gleicher Qualität mit der gleichen Art zu ersetzen.

#### E1 planexterne Kompensationsmaßnahme „Instandsetzung und Pflege des Kirchteichs“ in Alkersleben

(Gemarkung Alkersleben, Flur 3, Flurstück 121)

Der für den Eingriff erforderliche Ausgleich wurde zusammen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ermittelt und festgelegt. Entwicklungsziel und die festgelegten Maßnahmen sind im Maßnahmenblatt des Grünordnungsplanes zu dieser externen Kompensationsmaßnahme beschrieben, welches Bestandteil des Bebauungsplans ist.

Die rechtliche Sicherung der Maßnahme erfolgt über eine Verpflichtungserklärung der Gemeinde, die Bestandteil der Bauleitplanung ist.

### **5. Maßnahmen zur Entwicklung des Bodenschutzes**

**§ 9 (1) Nr. 20 BauGB**

#### E2 planexterne Kompensationsmaßnahme „Am Elleber Bach“

(Gemarkung Alkersleben, Flur 8, Flurstück 166)

Als Kompensationsmaßnahme E2 für das Schutzgut Boden wird auf der Grundlage der Bilanzierung von Eingriff und Kompensation auf 5.300 m<sup>2</sup> zum Erosionsschutz (Am Elleber Bach) eine Hangbepflanzung mit Heckenstreifen festgesetzt. Für die Anpflanzungen sind heimische, standortgerechte Laub- und Obstgehölze zu verwenden (Artenlisten).

## **II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß Baugesetzbuch (BauGB)**

**§ 9 (4) BauGB i.V.m.  
§ 88 ThürBO**

Für das Plangebiet und seine Bebauung gilt die ThürBO. Für Nachbar- und Grenzwände, die Duldung von Leitungen, Einfriedungen, Grenzabstände für Pflanzen gelten die Bestimmungen des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes.

### **6. Abstandsflächen**

**§ 9 (4) BauGB i.V.m.  
§ 88 ThürBO**

Die Abstandsflächen von Gebäuden sind nach ThürBO einzuhalten. Abweichungen sind im Einvernehmen mit Nachbarn, Gemeinde und

Landratsamt möglich und im Einzelfall zu prüfen.

## **7. Gestaltung baulicher Anlagen**

**§ 9 (4) BauGB i.V.m.  
§ 88 ThürBO**

### **7.1. Dachgestaltung**

Glänzende und spiegelnde Dacheindeckungsmaterialien sind unzulässig (lasierte Dachziegel sind zulässig), ebenso Neon- und Leuchtfarben.

Zulässig sind Flachdach, Sattel- und Walmdach, einschließlich Krüppelwalmdach sowie Pultdach bis zu einer max. Dachneigung von 45°.

Die Anordnung von Anlagen zur alternativen Energiegewinnung ist zulässig.

### **7.2. Fassaden**

Eine Fassadenausbildung mit glänzenden oder spiegelnden Materialien mit Ausnahme von Glasfassaden ist unzulässig.

### **7.3. Einfriedungen**

Einfriedungen sind als sockellose Zäune oder Hecken bis zu einer Höhe von maximal 1,80 m zulässig.

### **7.4. Stellplätze und Garagen**

Stellplätze sind auf den Grundstücken mit offenporigen Bodenbelägen (Ökopflaster, Rasengitter, Schotter) zu befestigen. Sie dürfen nicht versiegelt werden. Bitumen- bzw. Betonflächen sind unzulässig.

## **III. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN**

### **1. Denkmalschutz und archäologische Funde**

Für Bauvorhaben, die mit Erdarbeiten verbunden sind, ist eine Erlaubnis gemäß § 13 ThDSchG erforderlich. Es besteht eine Anzeigepflicht für vor- und frühgeschichtliche Funde gemäß § 16 ThDSchG.

Beim Auftreten von Bodenfunden während der Erdarbeiten sind die Fundstellen abzusichern, die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen und beim Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie anzuzeigen. Die Vorschriften des Thüringer Denkmalschutzgesetzes für Bodendenkmale §§ 16 – 19 sind einzuhalten.

### **2. Anzeigen**

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie anzuzeigen.

### **3. Grenz- und Messpunkte**

Bei vorbereitenden Maßnahmen oder Beginn der Bautätigkeit ist darauf zu achten, dass Grenz- und Messpunkte erkennbar zu halten sind.

### **4. Versorgungsleitungen**

Es besteht Erkundungspflicht nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung.

**5. Auffälliger Boden und Bodenverunreinigungen**

Sollten bei Baumaßnahmen auffällige Bereiche bzw. altlastverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG), wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz, Auffüllungen oder kontaminierter Boden bzw. Wasser freigelegt werden oder ergeben sich durch Bauarbeiten schädliche Bodenverunreinigungen, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Ilm-Kreis sachlich und örtlich zuständig (§ 15 Abs. 1 BBodSchG) und unverzüglich zur Festlegung erforderlicher Maßnahmen zu informieren.

**6. Geologische Belange**

Auf Grundlage des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) i.d.F. vom 10.11.2001 sind Erdaufschlüsse (Erkundungs-, Pegel- und Baugrundbohrungen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben der Thüringer Landesanstalt für Geologie rechtzeitig zwecks Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet anzuzeigen. Durch beauftragte Ingenieurbüros sind die Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und Lagepläne zu übergeben.

**7. Erschließung**

Die Anbindung an die bestehenden Energie-, Wasser-, Abwasser- und Telekommunikationsnetze sowie an das öffentliche Straßennetz ist gewährleistet.

**8. Löschwasser**

Für die geplante Bebauung ist der Löschwasserbedarf nach DVGW W 405 Tabelle 1 bereit zu stellen (48 m<sup>3</sup>/h über 2 h). Die Bereitstellung soll durch Löschwasserentnahmestellen mit einer Entfernung von <= 300 m zum Objekt erfolgen. Die Absicherung der Löschwasserbereitstellung ist gegeben.

**9. Abwasser**

Das Planungsgebiet ist im Trennsystem zu entwässern. Als befristete Übergangslösung bis zum Anschluss an die zentrale Kläranlage Arnstadt sind die anfallenden Schmutzwässer des geplanten Baugebietes über grundstückseigene biologische Kleinkläranlagen nach wasserrechtlich gestellten Anforderungen bzw. dem Stand der Technik zu reinigen.

**10. Regenwasserbehandlung**

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Bereich der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III der Erfurter Wasserwerke. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen des geplanten Vorhabens auch Dichtigkeitsnachweise der Grundstücksentwässerungseinrichtungen zu führen, die dem Zweckverband vorzulegen sind. Die Errichtung der baulichen Anlagen ist wasserrechtlich durch die Untere Wasserbehörde des Ilm-Kreises genehmigungsbedürftig. Oberflächenwassereinleitungen im relevanten Schutzzonenbereich III sind nur gestattet, wenn es sich ausschließlich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder dieses nach dem Stand der Technik entsprechend behandelt wird. Dies schließt Versickerungen in das Grundwasser sowie sonstige Ableitungen über die Teilortskanalisation in die Wipfra ein. Mit der Ableitung der anfallenden Regenwässer über die bestehende Teilortskanalisation in die Wipfra sind zur Vermeidung von Überlastungen bzw. hydraulischer Abflussspitzen die anfallenden Oberflächenwässer des Baugebiets über grundstückseigene Regenrückhalteanlagen zurückzuhalten und gedrosselt auf den natürlichen Gebietsabfluss über das Regenwassernetz abzuleiten.

In den Regenwassersammlern dürfen pro Baugrundstück maximal 0,10 l/s Oberflächenwasser eingeleitet werden. Je angefangene 100 m<sup>2</sup> befestigte Fläche innerhalb des jeweiligen Grundstückes ist ein Regenrückhaltevolumen von 1,00 m<sup>3</sup> zu schaffen und vorzuhalten. Die Regenrückhaltung ist über eine dezentrale Regenrückhalteanlage mit einer Abflussdrossel zu realisieren, die die Drosselung auf die Menge von 0,10 l/s gewährleistet. Der Rückhalteraum ist ständig vorzuhalten. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Funktionstüchtigkeit der Regenrückhalteanlage durch eine entsprechende Wartung derselben sicherzustellen.

**11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, der Bestimmungen der §§ 19 g bis l Wasserhaushaltsgesetz, den DIN-Vorschriften (z.B. DIN 1999) und anderer zutreffender Rechtsvorschriften so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu erwarten ist. Der Umgang

einschließlich Lagerung mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 54 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz anzeigepflichtig.

Der Unteren Wasserbehörde sind anzuzeigen:

Arbeiten, die die Bewegung und Beschaffenheit des Grundwassers beeinflussen;

Erschließungen von Grundwasser; In diesem Fall sind die Arbeiten sofort einzustellen.

Wasserhaltung im Rahmen der Bauarbeiten; In diesem Fall ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

## 12. Sonstiges

Zur Festlegung der konkreten Anschlussbedingungen ist die Standortzustimmung beim Wasser-/ Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung (WAZV) einzuholen. Der Einbau von Regenwassernutzanlagen ist genehmigungs- und abnahmepflichtig.

Die Gehölbeseitigung ist vom 01.03.-30.09. eines Jahres untersagt (§ 39 Abs.5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Die Vorschriften der DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung sind zu beachten.

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920, ‚Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen‘.

Bei Neuanpflanzungen sind Mindestabstände von 2,5 m zu wasser- und abwasserseitigen Erschließungsanlagen nach DVGW-Regelwerk GW 125-Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen – bzw. DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle – zu beachten. Sofern notwendig, sind Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Überbauungen von Erschließungsanlagen sind grundsätzlich auszuschließen.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens nach RAST (Richtlinie für die Anlage von Straßen) und RStO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen), Flächen auf privaten Grundstücken mind. nach ThürVVTB (Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen) auszubilden.

## 13. Artenschutz

Zum Artenschutz wird auf die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier Kapitel 5 ‚Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope‘ sowie hierin § 44 ‚Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten‘ ausdrücklich hingewiesen. Für diesen Bebauungsplan ist § 39 ‚Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen‘ hervorzuheben. Danach ist es u. a. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

## 14. Empfohlene Pflanzenliste

Die folgenden Artenlisten sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

### Liste A: Großkronige Laubbäume (Bäume I. Ordnung)

|                     |            |
|---------------------|------------|
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn  |
| Acer platanoides    | Spitzahorn |
| Fraxinus excelsior  | Esche      |
| Betula pendula      | Birke      |
| Fagus sylvatica     | Rotbuche   |

|                 |              |
|-----------------|--------------|
| Quercus petraea | Traubeneiche |
| Quercus robur   | Stieleiche   |
| Tilia cordata   | Winterlinde  |

**Liste B: Kleinkronige Laubbäume und Obstgehölze (Bäume II. und III. Ordnung)**

|                  |              |
|------------------|--------------|
| Acer campestre   | Feldahorn    |
| Carpinus betulus | Hainbuche    |
| Prunus avium     | Vogelkirsche |
| Sorbus aucuparia | Eberesche    |

Empfehlenswerte alte Obstsorten:

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| Apfelsorten:                  | Kaiser Wilhelm, Danziger Kantapfel, Schöner aus Boskoop, Landsberger ReINETTE,<br>Berlepsch, Klarapfel, Jakob Fischer, Prettacher, Jakob Lebel, Bittenfelder, Rheinischer Bohnapfel, Maunzen Apfel |
| Birnensorten:                 | Gute Luise, Oberösterr. Weinbirne, Grüne Jagdbirne, Speckbirne, Mostbirne, Gute Graue  |
| Kirschsorten:                 | Große Schwarze Knorpel Typ Querfurt, Große Prinzessin  |
| Zwetschen- und Pflaumensorten | Pflaume; Hauszwetsche, Wangenheimer Frühzwetsche, Große Grüne Reneklode (Pflaume)  |

**Liste C: Sträucher**

|                     |                          |
|---------------------|--------------------------|
| Crataegus monogyna  | Eingrifflicher Weißdorn  |
| Crataegus laevigata | Zweigrifflicher Weißdorn |
| Ligustrum vulgare   | Liguster                 |
| Rhamnus frangula    | Faulbaum (giftig)        |
| Rhamnus catharticus | Kreuzdorn                |
| Rosa canina         | Heckenrose               |
| Salix caprea        | Salweide                 |
| Sambucus nigra      | Schwarzer Holunder       |
| Viburnum opulus     | Gewöhnlicher Schneeball  |
| Viburnum lantana    | Wolliger Schneeball      |
| Corylus avellana    | Haselnuss                |
| Cornus mas          | Kornelkirsche            |
| Cornus sanguinea    | Roter Hartriegel         |
| Amelanchier ovalis  | Gewöhnliche Felsenbirne  |
| Euonymus europaea   | Pfaffenhütchen           |
| Frangula alnus      | Pulverholz               |
| Lonicera xylosteum  | Rote Heckenkirsche       |
| Prunus spinosa      | Schlehe                  |

**Liste D: Bodendecker**

|                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|
| Cotoneaster dammeri ‚C.B.‘ | Gewöhnliche Felsenmispel   |
| Gaultheria procumbens      | Rote Teppichbeere          |
| Potentilla fruticosa       | Gemeiner Fingerstrauch     |
| Prunus laurocerasus ‚M.V.‘ | kriechender Kirsch-Lorbeer |
| Ribes nigrum               | Schwarze Johannisbeere     |
| Vinca minor                | kleines Immergrün          |

**Liste E: Kletterpflanzen**

|                |                                  |
|----------------|----------------------------------|
| Hedera helix   | Efeu                             |
| Clematis-Arten | Waldrebe (benötigt Kletterhilfe) |



|                      |                     |
|----------------------|---------------------|
| Parthenocissus-Arten | Wilder Wein         |
| Lonicera-Arten       | Geißblatt           |
| Humulus lupulus      | Gewöhnlicher Hopfen |

**Mindestanforderungen an das Pflanzgut**

Arten, Bäume I. Ordnung, 20-40 m Höhe: Hochstämme, Stammumfang mind. 18 cm (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen), Ansatz der Krone 2,5 bis 3,0 m, Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, 3 mal verpflanzt mit Ballen

Arten, Bäume II. Ordnung, 15-20 m Höhe: Hochstämme, 3 mal verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mind. 16 bis 18 cm (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen)

Arten, Bäume III. Ordnung, 7-12 m Höhe: Hochstämme, 3 mal verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mind. 14 cm (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen)

Sträucher mindestens 2 mal verpflanzt ohne Ballen (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen), Größe 60 bis 100 cm

in der Region gezogenes Pflanzgut verwenden